

Ergeht an:

alle Autobusunternehmen

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt-
und Schifffahrtunternehmen
Berufsgruppe Bus
Bundesparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W <http://wko.at/bus-luft-schiff>
W <http://www.berufsgruppe-bus.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Durchwahl

Datum

31.8.2010

Neue Mehrwertbesteuerung (=Personenbeförderungssteuer) in Polen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten mit diesem Rundschreiben die wichtigsten Informationen und Formulare für Busunternehmer, um die neue Mehrwertsteuerzahlung in Polen erfüllen zu können.

Die Steuererhebung in Polen wird nun an das System der anderen EU-Länder angeglichen und ein Bezug zur gefahrenen Strecke hergestellt. **Busunternehmen ohne Sitz in Polen müssen sich daher beim II. Finanzamt Warschau Mitte zur Steuer anmelden. Die Personenbeförderungssteuer kann NICHT mehr an der Grenze bezahlt werden. Die bisher übliche Banküberweisung ist NICHT mehr sinnvoll!**

Die Änderung des polnischen Gesetzes geht zurück auf ein Urteil des europäischen Gerichtshofs. Die novellierte Steuerregistrierung ersetzt die bisher zu zahlende Personenbeförderungssteuer in Höhe von 20 PLN (ca. 5,30 €) je Passagier. Die polnische Mehrwertsteuerzahlung wird in den meisten Fällen niedriger ausfallen als die alte Personenbeförderungssteuer von 20 PLN pro Person. Der Steueranteil, der auf polnischen Straßen zu zahlen ist, beträgt nun 7 % auf den in Polen „erfahrenen“ Umsatz.

Es gibt leider keine Ausnahme für Seltenfahrer, selbst wenn man nur einmal pro Jahr nach Polen fährt - die Anmeldung muss ebenso passieren. Sie können sich nur abmelden und dann wieder anmelden, jedoch kostet (wie aus den nachfolgenden Ausführungen ersichtlich) die Anmeldung jedes Mal 170,- PLN Fiskalgebühr und ist mit erheblichem Aufwand verbunden.

Wie ist vorzugehen:

1. SCHRITT:

Formular VAT-R ausfüllen und - bis zur Erteilung der polnischen Steuernummer (NIP) - im Bus mitführen!

Registrierungsformular VAT-R: Alle registrierten Unternehmen bekommen bei der Anmeldung eine Steuernummer NIP. Die Anmeldung muss mit dem polnischen Formular „VAT-R“ erfolgen. Der bdo (Bundesverband deutscher Omnibusunternehmer) hat uns eine deutsche Übersetzung des Formulars zur Verfügung gestellt, die eine inhaltliche Hilfestellung bietet!

Hinweise zum Ausfüllen des VAT-R Registrierungsformulars:

- Feld 5: Adresse des zuständigen Finanzamtes
- Der Ländercode in den Feldern 7 und 26 ist „AT“ (in der Bdo-Vorlage steht dort „DE“)
- Der unter Feld 27 genannte Art. 15 des Gesetzes ist für Sie nicht relevant, da Sie als ausländische Unternehmer Feld Nr. 28 ankreuzen müssen.
- Die in den nachfolgenden Feldern genannte „Freistellung“ sowie das „Kassenverfahren“ (Feld 39) ist für Busunternehmer ebenfalls nicht zutreffend.
- In den Feldern 50 bis 54 müssen Sie sich für eine Art der Steuererklärung entscheiden. **Hier empfehlen wir das Feld 52 VAT-7D- vierteljährliche Abrechnung anzukreuzen (und damit nicht die in der bdo Vorlage „in rot“ hervorgehobenen Felder, siehe auch Punkt 3 dieses Rundschreibens!)**
- Die Mitarbeiter im polnischen Finanzamt verweisen zudem auf Feld 59, welches im Falle einer Dienstleistungserbringung in Polen auszuwählen ist.

Anlagen zu Schritt 1:

Anlage 1 = VAT-R Formular

Anlage 2 = dt. Übersetzung VAT-R (zur Verfügung gestellt vom bdo)

2. SCHRITT:

Registrierung durchführen

(= Formular VAT-R + NIP 1/NIP 2 + Unterlagen eingeschrieben einreichen)

Vor der Registrierung:

- Die Fiskalgebühr von 170,- PLN (ca.43 €) ist an das polnische Finanzamt für die Bearbeitung der Registrierung zu überweisen. Es handelt sich um eine Registrierungsgebühr, welche von allen Unternehmen in Polen zu zahlen ist - polnischen und ausländischen Unternehmen gleichermaßen.

Die Fiskalgebühren sind auf das Konto von URZĄD DZIELNICY PRAGA PÓLNOC einzuzahlen, Bankverbindung:

Bank	Handlowy mit Sitz in Warszawy,
IBAN:	PL 96 1030 1508 0000 0005 5002 6074
SWIFT:	CITIPLPX

Als Beweis für die Einzahlung bitte eine Kopie der Banküberweisung bei den Registrierungsunterlagen mitschicken!

Durchführung der Registrierung:

Folgende Unterlagen sind an das II. Finanzamt Warschau Mitte (EINGESCHRIEBEN) zu senden:

- Kopie der Banküberweisung der Fiskalgebühr (170,- PLN)
- Ausgefülltes VAT-R Formular
- Formular NIP 1 (für Einzelunternehmen - Anlage 3) oder Formular NIP 2 (für Juristische Personen - Anlage 5)
- Weitere Unterlagen (siehe entsprechende Checklisten)

ACHTUNG:

Es müssen von allen Unterlagen der Checklisten müssen von den Kopien der Originaldokumente - beeidigte Übersetzungen auf Polnisch angefertigt und eingereicht werden!

Die Adresse des Finanzamtes lautet:

II Urząd Skarbowy Warszawa-Srodmiescie

ul. Jagiellońska 15

03-719 Warszawa

POLEN

Tel. 0048/22/511 35 00, Fax: 0048/22/511 35 02

e-mail: us1436@mz.mofnet.gov.pl

Die Steueridentifikationsnummern werden bis zu 30 Tage nach vollständiger Antragstellung vergeben.

Alle Formulare finden Sie in der Anlage zu diesem Rundschreiben bzw. auf der Homepage des Fachverbandes (<http://www.berufsgruppe-bus.at>). Die Formulare in Polnisch können auch von der Homepage des polnischen Finanzministeriums <http://www.mf.gov.pl> abgerufen werden!

Anlagen zu Schritt 2:

Anlage 3: NIP 1 (dt. Übersetzung wird nachgereicht)

Anlage 4: Checkliste Einzelunternehmen

Anlage 5: NIP 2 (dt. Übersetzung wird nachgereicht)

Anlage 6: Checkliste Juristische Personen

3. Anmerkung zur vierteljährlichen Steuererklärung (VAT 7-D, Punkt 52 VAT-R)

Nach Rücksprache mit erfahrenen Steuerberatern im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Omnibussen werden die Steuererklärungen vierteljährlich (mit dem Formular VAT-7D) empfohlen, die bis zum 25. des nachfolgenden Monats beim Finanzamt in Polen einzugehen hat.

Der Fachverband hat sich in dieser Frage ua. mit der deutschen Steuerberatungskanzlei

www.dr-koerner-gmbh.de, gabriele.moll@dr-koerner-gmbh (Tel: 0049 89 - 60 600 654)

beraten, mit der wir immer wieder Fragen des internationalen Umsatzsteuerrechtes bzw. der Vorsteuervergütung für Busunternehmer diskutieren.

Direktlink zum Formular VAT 7-D des Finanzministeriums:

http://www.mofnet.gov.pl/files/podatki/formularze_podatkowe/vat/21grudnia/vat7d.pdf

Nach der Registrierung in Polen muss diese Steuererklärung vierteljährlich abgegeben werden, auch wenn keine Fahrten nach Polen stattfinden. (Es sei denn, man meldet sich ab und wieder an, aber das dürfte auch nicht einfacher sein, zumal die Registrierungsgebühr immer neu bezahlt werden muss).

4. Steuervertreter:

Laut Auskunft des Finanzamtes benötigt ein Unternehmen aus einem anderen EU-Land keinen polnischen Vertreter. Falls dies aus Ihrer Sicht doch notwendig erscheint, stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage eine Liste von Ansprechpartnern zur Verfügung.

5. Vorsteuerrückerstattungsverfahren- Kontoeröffnung in Polen notwendig !

Nur Unternehmen, die sich in Polen für Mehrwertsteuerzwecke angemeldet haben, können auch am Vorsteuerabzugsverfahren teilnehmen. Dazu ist allerdings eine Kontoeröffnung in Polen notwendig. Diese Entscheidung muss jeder Unternehmer selbst treffen, je nachdem, welche Leistungen in Polen in Anspruch genommen werden und was der Steuerberater empfiehlt.

Die MwSt. in Polen ist derzeit mit 7 % nicht teuer. Dem gegenüber könnte die in Polen gezahlte Vorsteuer in Höhe von 22 % - beispielsweise auf Tankrechnungen - abgezogen werden und würde ggf. zu einem Umsatzsteuer-Vorteil führen. Wenn die Unternehmer aber grundsätzlich in Polen nicht tanken und auch keine weiteren Leistungen in Anspruch nehmen, dann entsteht der Anspruch auf Rückzahlung der Umsatzsteuer erst gar nicht und dann brauchen die Unternehmer auch kein polnisches Konto eröffnen. In diesem Fall kann getrost der Verzicht auf Vorsteuer-Rückforderung versendet werden.

Es ist davon auszugehen, dass - je nach Bank und vorhandenem Filialnetz in Polen- Unternehmen in ihrer Hausbank ein Konto schnell und unkompliziert in Polen eröffnen können.

6. Kontrollen der Steuerpflicht

Nach dem Gesetzentwurf können alle Verkehrsbehörden in Polen überprüfen, ob das Unternehmen in Polen für Mehrwertsteuerzwecke angemeldet ist. Werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet, können Geldstrafen und Steuerstrafverfahren angeordnet werden. Die Geldstrafen für das Jahr 2010 belaufen sich je nach dem Vergehen und der Klassifizierung vom Finanzamt oder der Steuerfahndung auf 4 309,- PLN bis hin zu dem Betrag von 1 317 000,- PLN. Unabhängig davon wird das Unternehmen gemäß den Verkehrsvorschriften bestraft werden.

Busunternehmer berichten, dass sie in Polen derzeit noch straffrei auf die Registrierungspflicht hingewiesen werden. Insider vermuteten lediglich, dass das polnische Finanzministerium Busunternehmen bislang nicht zwingen kann, sich zur Mehrwertsteuer anzumelden. Spätestens mit Beginn des neuen Jahres 2011 ist aber mit härtesten Strafen zu rechnen. Derartige Informationen sind bislang ohne Gewähr. Auch aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, sich umgehend mit der neuen Steuergesetzgebung auseinanderzusetzen und eine Registrierung in Polen einzuleiten.

Wir werden Ihnen auch in Zukunft laufend wichtige Informationen zur polnischen Steuerregistrierung bereitstellen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass wir als Fachverband nicht befugt sind, im Bereich Steuern ausführlicher zu beraten. Dies bleibt Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfern vorbehalten. Bei Fragen, die hier nicht erklärt werden, wenden Sie sich daher bitte direkt an das zuständige Zweite Finanzamt Warschau-Mitte oder an einen Steuerberater Ihrer Wahl!

Selbstverständlich setzt sich der Fachverband gemeinsam mit den europäischen Busverbänden und der IRU in den nächsten Monaten für administrative Erleichterungen des Verfahrens ein. Wir werden Sie laufend über neue Entwicklungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Johann Sklona
Berufsgruppenobmann

Mag. Paul Blachnik
Geschäftsführer